

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 42 (1916)
Heft: 19

Artikel: Verträglichkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-448833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verträglichkeit

Verträglichkeit, fehlst du im Hause,
So geht der Wohlstand flöten,
Der Hafz räumt dann die Stube aus
Und Armut folgt und Nöten.

Verträglichkeit! Nichts hat Bestand,
Schriftst du den Erdengröhzen,
Es spür's zur Zeit ein jedes Land
Um dieses Weltkriegs Stößen.

Verträglichkeit! Du liebe Zeit,
Wie tritt man dich mit Süßen,
Jetzt muß die ganze Menschenheit
Die große Dummheit büßen.

Verträglichkeit? Ach Gott, wie dumm,
Wenn Menschen sich so schlagen!
Da muß man wohl, statt Menschentum,
Die dummen Menschen sagen.

Pfefferkorn

Das Wägele

Der Malermeister Böndl hatte von einem Italiener einen Handwagen gekauft. Der Mann, von dem er ihn hatte, war ein Kunde von ihm. Der Handwagen hatte Herrn Böndl nämlich in die Augen gestochen und da der Italiener, wie er sagte, ihn auf einer Gant erworben, so gab er ihm ein Aufgeld und machte einen billigen Handel.

Andern Tags fuhr Herr Böndl mit seinem Gesellen und dem neuen Handwagen auf einen Neubau in die Stadt. Sie hatten ihre Sarbkübel und das Handwerkszeug mitgenommen. Der Wagen stand vor'm Haus und lag an einer Kette.

Als Herr Böndl vom Vesper kam, stand ein alter jüdischer Hausierer vor seinem neuen Handwagen und schrie in einem fort: „Des isch mi Wägele, des isch mi Wägele!“ Herr Böndl erklärte ihm, daß er sich irre. Aber der Jude bestand darauf und schrie: „Des isch mi Wägele, des isch mir gestern gestohle worde!“ Es gab einen Auflauf vor dem Handwagen, der Jude machte einen Mordsradau und schließlich kam ein Polizist.

Der Jude wollte sein Wägele haben. Und der Maler sagte, es sei sein Eigentum. Der Polizist wollte dem Maler helfen und den Juden wegweisen. Aber der Jude schrie noch lauter: „Des isch mi Wägele!“

Der Polizist nahm ein Protokoll auf. Vom Juden eins und vom Malermeister Böndl. Dann wollte er gehen. Aber der

Jude wisch nicht vom Platz und schrie wieder: „Des isch mi Wägele!“ Es kam ein zweiter Polizist hinzu. Das war ein Gefreiter. Der Gefreite redete zuerst mit Herrn Böndl und dann mit dem Juden. Der Hausierer beteuerte, das sei sein Wägele.

Die Polizisten telephonierten auf den Posten. Dann redeten sie wieder mit den beiden, dem Maler und dem Hausierer.

„Der Handwagen muß mit auf den Posten,“ sagte der Gefreite sanft zu Herrn Böndl. „Sie können ihn dort morgen wieder holen.“ Zum Juden sagte er: „Der Wagen bleibt auf dem Posten, bis Sie Beweise haben, daß er Ihr Eigentum ist.“

„Was heißt Eigentum,“ jammerte der Hausierer. „Ich habe gekauft des Wägele vor acht Tagen. Des isch mi Wägele.“

Nun gingen sie zu Vier mit dem Handwagen auf den Posten. Dort mußten die beiden ihre Adressen hinterlassen. Der Malermeister machte ein betrübtes Gesicht, als er ohne den Wagen gehen mußte, aber der Jude schrie noch immer, er wolle gleich jetzt sein Wägele.

Die Sache kam andern Tags vor Gericht. Der Maler und der Jude wurden geladen. Auch das Wägele wurde von einem Roten Radler vorgeführt.

Der Untersuchungsrichter verhörte die Beiden. Herr Böndl mußte den Mann nennen, von dem er das Wägele gekauft. Auch der Jude mußte sagen, woher er sein Wägele hatte. Es gab ein telephonisches Zeugenverhör. Die Verhandlung mußte wegen neuen Komplikationen verschoben werden. Unverrichteter Sache zogen die beiden Parteien wieder ab. Das Wägele blieb in den Händen des Gerichts und stand nun tatenlos in einer städtischen Remise, während der arme Jude seine Tuchballen auf dem Buckel tragen mußte und Herr Böndl wieder mit seinem alten Karren auf den Neubau fahren konnte.

Es kam eine zweite Vorladung. Der Italiener, der dem Malermeister Böndl das Wägele verkauft hatte, war in Haft genommen worden. Er gestand den Diebstahl. Er mußte angeben, wo er ihn genommen hatte und wem. Er tat dies nach einem Tögern. Aber er nannte nicht den Juden, sondern einen Schreinermeister X. Der Schreinermeister wurde vernommen. Er erkannte sofort seinen Handwagen, der nur ein paar Stunden in seinem Besitz gewesen war. Auch er mußte nun angeben, von wem er ihn hatte und er nannte einen

Taglöhner P. Auch der wurde vernommen und es kam zu einer dritten Verhandlung. Jedesmal war auch der Rote Radler mit dem Handwagen dabei.

Der Taglöhner P. hatte den Wagen bei einem Wagner mitlaufen lassen, wo ihn der Jude eingestellt hatte. Das wurde einwandfrei festgestellt bei der vierten Verhandlung.

Der Jude atmete auf und Herr Böndl und Konsorten machten enttäuschte Gesichter.

Das Gericht erkannte zu Recht wie folgt:

Es wurde einwandfrei festgestellt, daß das streitbare Gehikel ein gestohlenes Objekt ist. Der erste rechtmäßige Besitzer war der Hausierer Isidor Jbigsohn. Diesem wurde der Wagen zu unrecht gestohlen. Die Täterschaft ist nachgewiesen in der Person des Taglöhners P., welcher geständig ist. Der Dieb verkaufte nun den Wagen dem Schreinermeister X. Über noch selben Tags wechselte das Gehikel wieder seinen Besitzer und zwar durch den Italiener C., der ihn letzterem entwendete und hierauf dem Malermeister Böndl für dreißig Schranken verkaufte. Demzufolge ist das streitbare Objekt in dritter Hand und der letzte Eigentümer nach Gesetz der rechtmäßige. Somit gehört das Wägele jetzt wirklich Herrn Böndl, aber dem Hausierer Isidor Jbigsohn steht das Recht zu, seinen Handwagen vom jetzigen Besitzer für dreißig Schranken wieder zu erwerben.

Der Jude Jbigsohn schrie, tobte und beleidigte schließlich das Gericht und auch Herrn Böndl. Aber lehnen Endes entschloß er sich, sein Wägele wieder zu erwerben. Aber Herr Böndl gab es nicht. Auch nicht für das Doppelte. Erstens hing er nun erst recht an dem Wagen und zweitens wegen der Beschimpfung. Der Jude appellierte und wurde abgewiesen. Vom Gericht erhielt er eine Ordnungsbüfe.

Herr Böndl klagte auf Beleidigung und Herr Isidor Jbigsohn auf Herausgabe des Handwagens für dreißig Schranken. Der Malermeister gewann seinen Prozeß, aber der Hausierer gewann auch den seinigen. Er mußte Herrn Böndl dreißig Schranken für den Wagen geben und noch fünfzig für die Beleidigung. Aber er hatte sein Wägele wieder.

Der Malermeister aber kaufte mit der Entschädigung einen neuen Handwagen und der Jude brauchte seine Tuchballen nicht mehr auf dem Buckel durch die Stadt zu tragen.

Anatol

Champagne Strub